

An

General Staatsanwaltschaft Hamm
Hesslerstraße 53
59065 Hamm

Tierschutz

**Meine Strafanzeige vom 04.08.2014 gegen das Landesamt für Natur-,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
Tatvorwurf: Verstoß gegen das TierSchG bei der Genehmigung
der Tierhaltung im Affenlabor COVANCE in Münster
Einstellung meiner Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Bochum
mit Bescheid vom 03.09.2014 – AZ: 41 Ujs 101/14
Hier: Widerspruch und Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch und Beschwerde wegen der Einstellung
meiner o.g. Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Bochum.

Meine Stellungnahme:

Die Begründung der Staatsanwaltschaft Bochum, meine Strafanzeige
einzustellen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das
Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestünden, ist aus meiner Sicht völlig
unhaltbar.

Wie ich es detailliert in der Anlage 3 meiner Strafanzeige dargelegt habe,
sind aus der Antwort vom 25.07.2014 auf meine Bürgeranfrage durch die
Behörde LANUV NRW Verstöße gegen §§ 1, 2, 7, 8 und 11 bzgl. den
Haltungsbedingungen der Tiere im Affenlabor Covance ersichtlich,
nachstehend kurz zusammengefasst:

- 1) Kein Mensch kann das Zusammenpferchen von 3 erwachsenen
Makaken bzw. von 3 Muttertieren mit jeweiligem Nachwuchs in
winzigen „Gruppenkäfigen“ mit den Maßen 2,48 m hoch x 1,51 m breit
x 1,51 m tief als die vom TierSchG in §§ 2 und 7 verbindlich
vorgeschriebene artgerechte Haltung mit Berücksichtigung des
artgemäßen Bewegungsbedarfs erkennen - kein Mensch kann das
erkennen. Dies gilt auch für die Haltung der Marmosetten.

- 2) Auch ohne Fachkenntnisse kann kein Mensch erkennen, dass die Haltung von gleichzeitig bis zu 2000 Primaten in Käfigen und im kleinsten Raum, wohl übereinandergestapelt, ein artgerechte Haltung von Primaten sein soll – kein Mensch kann es erkennen. Eine artgerechte Haltung von Primaten **erfordert mindestens die Haltung in Gehegen**, jeder Mensch kann es auch ohne Fachkenntnisse erkennen.

Hier zitiere ich die verbindlichen Vorgaben des geltenden Tierschutzgesetzes bzgl. der artgerechten Haltung von Tieren:

Tierhaltung – § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- (1) muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
- (2) darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*

Tierversuche – § 7

- (2) die Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, so zu halten, zu züchten und zu pflegen, dass sie nur in dem Umfang belastet werden, der für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unerlässlich ist.*
- (4) Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerlässlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.*

- 3) Diese gemäß TierSchG §§ 2 und 7 nicht artgerechte Haltung im Affenlabor Covance stellt die vom TierSchG § 11 geforderte Professionalität des Tierhalters und der Tierbetreuer in diesem Labor in Frage.
- 4) Diese nach TierSchG §§ 2 und 7 nicht artgerechte Haltung verletzt das Grundrecht jedes Bürgers gemäß TierSchG § 1, seine persönliche Verantwortung für das Leben und das Wohlbefinden des Tieres als Mitgeschöpf nachzukommen: Kein Bürger darf zulassen, dass einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- 5) Die Einzelhaltung von Primaten ist gesetzlich verboten.

Nach ihren eigenen Aussagen genehmigt LANUV NRW die Einzelhaltung von männlichen Tieren im Affenlabor Covance und habe nach Informationen der Ärztevereinigung *Ärzte gegen Tierversuche* e.V. 2010 ein Forschungsvorhaben genehmigt, wo Makaken aus Mauritius mindestens zwölf Wochen lang einzeln und ohne Blickkontakt zu ihren Artgenossen in Käfigen mit einer Größe von 60 x 60 x 90 cm gehalten wurden.

Vor diesem Hintergrund entbehrt die Aussage der Staatsanwaltschaft Bochum jeglicher Grundlage, es gäbe keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat; sie muss daher von den Bürgern nicht hingenommen werden.

Ich erinnere daran, dass ich aufgrund § 258 StGB „Strafvereitelung“ Strafanzeige erstattet habe, wonach **jeder Bürger verpflichtet ist**, festgestellte Verstöße gegen geltende Gesetze anzuzeigen, sonst macht er sich selbst strafbar (bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe).

Ich erinnere auch daran, dass der Anzeigersteller selbst nicht zu beurteilen hat, ob es sich bei den vom ihm beklagten Vorgängen um ein Vergehen oder um Verbrechen gemäß § 12 StGB handelt, und dass die Staatsanwaltschaft sogar auch nur **bei einem Verdacht** auf Vergehen oder Verbrechen verpflichtet ist, Ermittlungen einzuleiten.

Aufgrund der eigenen schriftlichen Aussagen der genehmigenden Behörde LANUV NRW, die der Staatsanwaltschaft Bochum vorgelegt wurden, handelt es sich aus meiner Sicht nicht nur um einen Verdacht, sondern vielmehr um einen Beweis von strafbaren Vorgängen. Aufgrund der Schwere der beklagten Verstöße gegen das geltende Tierschutzgesetz §§ 1, 2, 7, 8 und 11 handelt es sich aus meiner Sicht nicht nur um ein Vergehen, sondern vielmehr um ein Verbrechen gemäß § 12 StGB.

Vor diesem Hintergrund wäre aus meiner Sicht die Verweigerung der Staatsanwaltschaft Bochum, Ermittlungen einzuleiten, in der Nähe des § 258 a StGB „Strafvereitelung im Amt“ anzusetzen.

Ich bitte daher um Einleitung von Ermittlungen und Erhebung der öffentlichen Klage im Interesse der Allgemeinheit zur gerichtlichen Prüfung meiner begründeten Vorwürfe des Verstoßes gegen das geltende Tierschutzgesetz §§ 1, 2, 7, 8 und 11 durch die Behörde LANUV NRW bei der Genehmigung der Haltung der Tiere im Affenlabor Covance.

Ich erinnere auch in diesem Zusammenhang, dass die Primatenversuche im Affenlabor Covance seit mehr als einem Jahrzehnt erhebliche Kollateralschäden für Menschen und Gesellschaft durch eine gravierende und anhaltende Störung des öffentlichen Friedens verursachen, die eine besondere Sorgfalt in der Wahrnehmung der Verantwortung durch die Staatsanwaltschaften erfordern.

Eine gerichtliche Prüfung dieses Sachverhaltes ist daher dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban

Kopie:

Justizminister des Landes NRW, Thomas Kutschaty poststelle@jm.nrw.de